



HVBG

HVBG-Info 11/1987 vom 21.05.1987, S. 0887 - 0890, DOK 371.8/017-LSG

**Kein UV-Schutz gemäß § 549 RVO (Arbeitsgerät) bei der Abholung einer Doppelkarte zur Anmeldung eines Motorrades - Urteil des LSG Bremen vom 26.02.1987 - L 2 U 10/87**

Kein UV-Schutz gemäß § 549 RVO (Arbeitsgerät) bei der Abholung einer Doppelkarte zur Anmeldung eines Motorrades;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Bremen vom 26.02.1987  
- L 2 U 10/87 -

Das LSG Bremen hatte in seiner Sitzung am 26. Februar 1987 - L 2 U 10/85 - darüber zu entscheiden, ob der Kläger, der am Unfalltag den Auftrag hatte, Gießarbeiten im Zweigbetrieb der elterlichen Gärtnerei durchzuführen, einen von der landw. Unfallversicherung zu entschädigenden Arbeitsunfall erlitten hat. Der Unfall ereignete sich, als der Kläger nach Beendigung der Tätigkeit die üblicherweise genutzte Wegstrecke verließ, um eine Versicherungsdoppelkarte für sein Motorrad zu holen, das nach seinen eigenen Angaben zu wesentlichen Teilen betrieblich genutzt werden sollte.

Das LSG hat das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles verneint. Das Gericht hat in seiner Entscheidung die Frage, ob das Motorrad ein Arbeitsgerät i.S.v. § 549 RVO darstellt, offengelassen, da nach § 549 RVO nur Tätigkeiten zur Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung oder Erneuerung eines Arbeitsgerätes unter Versicherungsschutz stehen, jedoch die Erstbeschaffung des Motorrades diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

Da das Holen der Doppelkarte eine private Tätigkeit darstellt und die Dauer der Unterbrechung des Betriebsweges ca. 10 Minuten betragen hat, konnte nach den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf Betriebswegen auch kein Versicherungsschutz nach § 548 Abs. 1 RVO in Betracht kommen. Der Versicherungsschutz hätte frühestens mit dem Erreichen des üblicherweise genutzten Betriebsweges wieder aufleben können. Der Unfall ereignete sich jedoch vor dem Erreichen dieser Wegstrecke.  
Quelle:

Rundschreiben Nr. 62/87 vom 22.04.1987 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften